

Beitragsordnung

Datum: 24.06.2006

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §10 der Vereinssatzung in der Fassung vom 05. März 2004.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in der Sitzung am 12.04.2004 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 24.06.2006 verändert.
2. Die Beitragsordnung wird gem. §9 der Satzung im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergeben sich zu:

Normalbeitrag	€ 60,00	pro Jahr
Dojoleiterbeitrag	€ 120,00	pro Jahr
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Erlass der entstehenden Kosten durch die Mitgliedschaft genehmigen, wenn besondere Umstände vorliegen. Insbesondere die Teilnahme am „Kara-Ho Förderprogramm“ des Vereins kann Änderungen am Beitragsaufkommen nach sich ziehen. Nicht mehr als 3% aller Mitglieder können an diesem Programm teilnehmen. Genaueres regelt eine entsprechende Satzung des Förderprogramms, das auf Nachfrage beim Vorstand eingesehen werden kann.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Laut §5 Abs. 5 kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis der Folgen einer Nichtzahlung mehr als 4 Wochen in Verzug gerät.
6. Alle Beiträge werden durch das Lastschriftverfahren eingezogen und können nur in Ausnahmefällen bei vorherigem Einverständnis des Schatzmeisters in anderer Weise bezahlt werden.
7. Die Bankverbindung des Vereins lautet:
Inhaber: Kwai Sun e.V.
Konto: 126 02 27
BLZ: 701 664 86
Institut: VR Bank München Land eG
8. Der Mitgliedsbeitrag ist am Tag des Beitritts sowie in jedem Folgejahr am Jahrestag des Beitritts zur Zahlung fällig.
9. Die Rücklastschriftgebühr beträgt € 8,00 und setzt sich aus der Rücklastschriftgebühr des Kreditinstituts und der eigenen Bearbeitungsgebühr zusammen.
10. Für die Teilnahme an Kursen oder Seminaren des Vereins können gesonderte Entgelte erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.